Satzung des Gesangvereins Neckarlust Esslingen e.V.

§ 1 · Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt "Neckarlust Esslingen" mit dem Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Esslingen eingetragen.

§ 2 · Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Vorrangiger Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen (Aufführungen, …) vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein verpflichtet sich, um seine satzungsgemäßen Ziele zu erreichen, auch jugendpflegerisch tätig zu sein.

§ 3 · Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 · Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30. September für das Folgejahr. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ausschluss
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 · Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 · Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 · Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Jahreshauptversammlung,
- die außerordentliche Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung

Einberufung
Die Jahreshauptversammlung (alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung) ist im ersten Drittel eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Sie ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Leitung der Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Beschlussfassung
Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der Stimmen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleitung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Einberufung
Einberufen werden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mehr als 1/3 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich fordern, oder nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus triftigem Grund.
Die Einberufung hat durch den Vorstand schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen.

Themen können sein:

- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- andere wichtige Themen.

Beschlussfassung und Leitung
Die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Von der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen. Die Leitung sowie die Beschlussfassungen werden wie in der Jahreshauptversammlung geregelt gehandhabt.

Der Vorstand

Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Beirat, gebildet aus je einem aktiven Mitglied und einem Vertreter sowohl der fördernden Mitglieder und der singenden Mitglieder des Kinderchores des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Schatzmeister/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Geschäftsordnung
Der geschäftsführende Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Diese wird spätestens in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung den Mitgliedern präsentiert.
Veränderungen in der Geschäftsordnung werden durch einfache Mehrheit im geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.

Beschlüsse
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Amtsdauer
Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 8 · Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 · Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen (in Sach- und Geldmitteln) an den Chorverband Karl-Pfaff. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Chorverbandsjugend zu verwenden.

§10 · Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 5. März 2009 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten. §9 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 24. März 2011 erweitert.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.